

**Neufassung der  
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen  
im eigenen Wirkungskreis**

**(Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung)**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Bemessungsgrundsätze
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 10 Billigkeitsmaßnahmen
- § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (im nachfolgenden Verband genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn der Verband Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigungssatzung (§ 12 Abs. 6 Reinigung des Grundstücksanschlusses) bzw. technische Geschäftsbesorgungsaufgaben nach Zweckvereinbarungen für Dritte erbringt.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 Euro.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  4. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
  2. Telekommunikationsgebühren (z. Bsp. Gebühren für Telefongespräche, Faxe),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Damit werden die Satzungen vom 03.11.2004 und 22.02.2005 abgelöst. Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland vom 20.05.2008 im AZV „Saalemündung“ abgelöst.

Calbe (Saale), den 08.12.2015

Scholz  
Verbandsgeschäftsführer

**Kostentarif zu §§ 2, 3 und 6 Abs. 2 Nr. 8  
der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 33,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,60 0,30 0,15 0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	1,50 0,80 0,40 0,15
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,33
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,13
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen für Unterlagen des Verbandes</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	3,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 20,50
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,15 - 69,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,15 - 135,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,15 - 40,00

5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00 - 204,50
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 - 500,00
5.2.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der vom Verband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	6,15
5.2.5.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Satzungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
6.2.	Pläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	10,00
6.2.2.	1 : 10.000	2,50
6.2.3.	1 : 15.000	1,50
6.2.4.	1 : 25.000	1,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,20 - 23,00
<b>8.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten,</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Quittungen	1,00
9.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00

10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 - 23,00
<b>11.</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
11.1.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen von Nebenentnahmestellen (Nebenzähler sowie Positivzähler für Hauswasserversorgung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser)	15,00 - 75,00
11.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund geltender Abwasserbeseitigungssatzung, Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
11.2.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 - 100,00
11.2.2.	Erteilung der Entwässerungsgenehmigung	79,00 - 250,00
11.2.3.	Abnahme der Abwasseranlagen (zentrale und dezentrale Anlagen)	50,00 - 150,00
11.2.4.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 - 50,00
11.2.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 250,00
11.2.6.	Erteilung einer Schachterlaubnis	15,00 - 100,00
<b>12.</b>	<b>Verwaltungszwangsverfahren</b>	
12.1.	Mahngebühren entsprechend VwVKostVO des Landes Sachsen-Anhalt	
12.2.	Pfändungsgebühren entsprechend VwVKostVO des Landes Sachsen-Anhalt	
12.3.	Verwertungsgebühren entsprechend VwVKostVO des Landes Sachsen-Anhalt	
<b>C</b>	<b>Dienstleistungskosten</b>	
<b>13.</b>	<b>Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Abwasserbeseitigungssatzung bzw. technische Geschäftsbesorgungsaufgaben nach rechtskräftigen Zweckvereinbarungen für Dritte</b>	
13.1.	Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksanschlüssen und sonstige Havarien - je angefangene halbe Stunde	
	a) Einsatz und Fahrzeit des HDS-Gerätes 120 bar (groß)	26,00
	b) Einsatz und Fahrzeit des HDS-Gerätes 100 bar (klein)	23,00
	c) Einsatz und Fahrzeit des Kleintransporters	20,00
	d) Einsatz der elektrischen Spirale	5,00
	e) Einsatz der Kanalkamera	7,50
	f) Einsatz des technischen Leiters	18,00
	g) Einsatz eines gewerblichen Mitarbeiters	10,00